

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Ortsgemeinde Ediger-Eller
vom 16.09.1996

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2
Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3
Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen für die Gewerbebetriebe werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von §1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des vorvergangenen Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umsätzen des Einzelfalles geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt; für die darüber hinaus sonstigen selbständigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird geschätzt. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 2, 3 Halbsatz 2 und 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 3 bestimmt. Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz auf der Grundlage der in Abs. 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt.

(4) Der Messbetrag wird aufgrund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Vomhundertsatz nach Absatz 3 ermittelt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Für Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen wird der Beitrag unter Zugrundelegung der Bettenzahl berechnet. Der Beitrag beträgt 12,00 DM je Bett und Jahr (bei 7,5 % Hebesatz) Das gleiche gilt für die übrigen Beherbergungsbetriebe, sofern die auf den Umsatz abgestellte Berechnungsweise zu einem niedrigeren Beitrag führt.

(7) Für die selbstvermarktenden Winzer wird der Beitrag unter Zugrundelegung der gesamten bewirtschafteten Weinbaufläche berechnet. Hierbei ist von nachfolgender Staffelung auszugehen:

	bis 0,49 ha	=	10,00 DM
ab 0,5 ha	bis 0,99 ha	=	20,00 DM
ab 1,0 ha	bis 1,49 ha	=	30,00 DM
ab 1,5 ha	bis 1,99 ha	=	40,00 DM
	ab 2,00 ha	=	50,00 DM

Diese Staffelung bezieht sich auf einen Hebesatz von 7,5 %. Sollte sich der Hebesatz ändern, so ändert sich der Beitrag entsprechend.

(8) Für die Automatenaufsteller wird der Messbetrag unter Zugrundelegung der Art und Anzahl der aufgestellten Automaten geschätzt.

(9) Für die in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 vorgesehenen Schätzungen ist der Gemeinderat zuständig. Die den Umsatz betreffenden Schätzungen nach Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 8 und § 5 Abs. 2 obliegen der festsetzenden Verwaltung.

(10) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragsatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt; für das Haushaltsjahr 1996 beträgt dieser 7,5 %.

§ 4

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Januar des Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 5

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung (AO).

§ 6

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August und 15. Oktober eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten; Die Vorausleistungen betragen jeweils die Hälfte des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Die Gemeinde kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird je zur Hälfte am 15. August und am 15. Oktober eines Jahres fällig, Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorauszahlung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden kann.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 18.01.1991 außer Kraft.

Ediger-Eller, den 16.09.1996

(DS)

(Mertens)
Ortsbürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung vom 16.09.1996 über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages in der Ortsgemeinde Ediger-Eller
vom 22.07.1998

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen die hiermit bekannt gemacht wird.:

§ 1

§ 3 Abs. 6 und 7 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(6) Für Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen beträgt der Beitrag (bei 7,5 % Hebesatz)

- a) 50,00 DM Grundbeitrag zuzüglich
- b) 10,00 DM je Fremdenbett

Das gleiche gilt für die übrigen Beherbergungsbetriebe, sofern die auf den Umsatz abgestellte Berechnungsweise zu einem niedrigeren Beitrag führt.

Soweit ein Beitragschuldner sowohl Fremdenbetten als auch Ferienwohnungen vermietet, ist nur ein Grundbeitrag zu zahlen.

(7) Für die selbstmarktenden Winzer wird der Beitrag unter Zugrundelegung der gesamten bewirtschafteten Weinbaufläche berechnet. Hierbei ist von nachfolgender Staffelung auszugehen:

	bis 0,99 ha	=	100,00 DM
von c1,0 ha	bis 1,99 ha	=	150,00 DM
	ab 2,00 ha	=	200,00 DM

Der Beitrag für Straußwirtschaften beträgt einheitlich 350,00 DM.

Die Beiträge beziehen sich auf einen Hebesatz von 7,5 %. Bei einer Änderung Des Hebesatzes erfolgt eine entsprechende Anpassung der Beiträge.

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages wird bei nachstehend aufgeführten Betriebsarten wie folgt geändert:

<u>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen</u>	<u>Umsatzanteil</u>
Friseure Damen und Herrenfriseur	20 %
Geld- und Kreditinstitute	15 %
Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation,	5 %

Heizungsbau

Fuhrunternehmen (Personenbeförderung
mit Omnibussen) 15 %

Architekten 10 %

Steuerberater 10 %

Die Festsetzung von Umsatz und Gewinnanteilen Für die Straußwirtschaften hat sich aufgrund der neuen Berechnungsweise erübrigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

für die Ortsgemeinde
56814 Ediger-Eller, 22.07.1998

(DS)

(Equit)
I. Ortsbeigeordneter

**Auszug aus der Satzung
zur Anpassung des Ortsrechts an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Ediger-Eller
vom 24. Januar 2002**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 5

Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes)

(a) In § 3 Abs. 6 der Satzung (Beitragsmaßstab für Zimmervermieter) werden die Angaben wie folgt ersetzt.

- a) 26,00 EUR Grundbeitrag (bisher 50,00 DM) zuzüglich
- b) 5,00 EUR je Fremdbett (bisher 10,00 DM)

(b) Die Angaben in § 3 Abs. 7 (Beitragsmaßstab selbstmarktende Winzer) werden wie folgt geändert:

				bisher:
	bis 0,99 ha	=	51,00 EUR	100,00 DM
ab 1,0 ha	bis 1,99 ha	=	77,00 EUR	150,00 DM
	ab 2,00 ha	=	102,00 EUR	200,00 DM

(c) Der Beitrag für Strausswirtschaften beträgt einheitlich 179,00 EUR (bisher 350,00 DM)

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ediger-Eller, 24.01.2002

(DS)

Walter Equit, Ortsbürgermeister